

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 258.

für Anhalt und Thüringen.

Sabtag 19. Juni

Zweite Ausgabe

Donnerstag, 5. Juni 1902.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87.
Telephon Nr. 158.
Verantwortlicher Redakteur: C. E. Neumann in Halle a. S.

Geschäftsstelle in Berlin Bernauerstr. 9.
Telephon Amt V. Nr. 11 495.
Druck und Verlag von Otto Ziehe in Halle a. S.

Deutsches Reich.

Halle a. S., 5. Juni.

Der Verein der deutschen Industriellen hat Mittwochs Vormittag in Berlin unter außerordentlich harter Beschäftigung seine Hauptversammlung ab, der auch einige Parlamentarier beiwohnten. Der Saalraum war von den Verhandlungen war die internationale Interaktion. Hierüber enthielten sich sehr lebhaft. Der Herr Reichstag legte zunächst seinen in der bekannten Broschüre ausgeführten ablehnenden Standpunkt dar und empfahl die schon früher veröffentlichte Erklärung des Vereinsausschusses zu dieser Frage. Außerdem wurden auch in der Besprechung andere Meinungen laut. Namentlich äußerte sich Dr. Bräuer dahin, daß die Konvention immer noch das kleinere Übel von denen sei, die der deutschen Industrie drohen. Dagegen begriffte er eine Verabredung der Verbrauchsgüter. Im übrigen brachten die Verhandlungen vielfach die Beschlüsse der Kommission, wie sie bei der Abstimmung im Reichstag angenommen worden, geltend gemacht. Die Meinungsverschiedenheiten machten sich noch über die Möglichkeit der Kontingenzierung bemerkbar. Mittweils v. Arnim (Güterberg) erklärte, daß die vorgeschlagene Konvention unter keinen Umständen brauchbar sei. Der Zustand wäre ohne Konvention immer noch erträglicher. Er zeigte sich bereit, die Erklärung des Ausschusses zurückzugeben zu Gunsten einer vom Reichstag angenommenen Resolution, die ferner Einmütigkeit ergäbe würde. (Schäfer Beifall.) Nach weiteren Bemerkungen nahm die Hauptversammlung unter lebhaftem Beifall einstimmig folgende Resolution an: „Die Weisheit der Versammlung hält die vorliegende Konvention für unannehmbar, weil neben einer übermäßigen Begünstigung seiner Kolonial-Erzeugnisse die Verpflichtungen nicht hinreichend gesichert sind, weil auch die Befreiung der Surtaxe zu schwersten Bedenken Anlaß giebt und das fernbleiben Aufwands-Verpflichtungen erweist. — Die Versammlung ist einig in der Forderung der Ermäßigung der Verbrauchsabgabe auf mindestens 10 M. pro Doppel-Centner, und daß Sacharin unter Absehung gestellt und in die Apotheken verwiesen werde. Diese Forderungen sind Voraussetzungen für die Annahme einer Konvention.“ — In der Frage der Kontingenzierung gehen die Ansichten der Versammlung auseinander.

Stimmungs-Bild aus dem Reichstag. (Sitzung am Mittwoch 4. Juni.) Auch heute wieder das alte Bild: Die Herren v. Helldorf und v. Helldorf sitzen geduldig am Regierertisch und sitzen darüber nach, ob es nicht doch vielleicht Besseres für sie zu thun gebe, als auf die Expeditionen hinaus und nachhinein zu laufen; die Mitglieder des hohen Hauses aber meilen gänzlich in der Wandelhalle, in den Klammern des Restaurants und in den bequemen Konferenzräumen, in denen ein Schummer bei der herrschenden Hitze doppelt erquickend wirkt. Und erst als beim 41. eine namentliche Abstimmung winkt und die elektrische Glocke schillert bis in den letzten Winkel des geräumigen Saales dringt, da strömen die Vorkämpfer heran und man sieht, daß wieder eine außerordentlich große Zahl von Volksobertrern erschienen ist. Die Abstimmung setzte den auch das 272 Mitglieder im Hause befinde, die für die Kommissionen die komplette Mehrheit von 201 Stimmen stellten, und das selbe Bild ergab sich bei den schließlichen anderen Abstimmungen. Die Herren Wurm, Müller-Sagan und Rademacher ließen diesen Mann nicht außer Acht, wurde abgestimmt, und Freilich und Sozialdemokraten hatten das Nachsehen, und so gelangte schließlich das Branntwein- und Tabakgesetz unter Dach und Fach. Logisch und Toleranzantrag werden Donnerstags das Haus verlassen.

Stimmungs-Bild aus dem Abgeordnetenhaus. In der Mittwoch-Sitzung des Abgeordnetenhauses wurde zunächst der Vertrag über die Verwaltung der Main-Deerbach ohne Debatte in zweiter Lesung angenommen, ebenso der Antrag Tramborn betr. Förderung des Sandwerts als bloß, nachdem einem von Abg. Frigen (C.) gestellten Antrag des Abg. v. Seydewitz (L. Frig.) v. Zedlig (Fr.) und Dr. Frig. (Fr.) zugestimmt hatten. Es folgte die Besprechung der konventionellen Interpellation, ob die Regierung gegen den Kontraktbruch in Arbeitsverhältnissen ein Gesetz zu erlassen gedenke. Nach Begründung der Interpellation durch den Abg. von Pappenheim (L.) erklärte Minister v. Bobbelsiefel, er hoffe in der nächsten Session einen Gesetzentwurf vorlegen zu können, nach dem die Arbeitgeber, die kontraktbrüchigen Arbeiter in Dienst nehmen, einer Verurteilung unterliegen, wie Vermittler, die Arbeiter zum Kontraktbruch veranlassen. Auf Antrag des Abg. v. Henderbrand (L.) tritt das Haus in eine Besprechung der Interpellation ein. Abg. Dr. Stitz (Fr. Sp.) spricht sich gegen jeden Eintritt des Reiches in private Vertragsbeziehungen aus. Abg. v. Mendel (C. Frig.) hebt hervor, die Interpellation bezöge sich vor allem auf die ländlichen Arbeiter. Durch den Kontraktbruch der Arbeiter würden die kleineren Landwirte schwerer getroffen als die Großgrundbesitzer, die sich eher helfen könnten. Der Kontraktbruch der Arbeiter treffe die Landwirte mehr als die Industriellen, da letztere vom Wetter abhängig seien und sich schon darum auf ihre Arbeiter verlassen müßten. Abg. Dr. Warth (Fr. Sp.) beweist die Kompetenz der Einzelstaaten zur Bekämpfung des Kontraktbruchs der Arbeiter. Nicht bloß, sondern die bessere Stellung der

Arbeiter könne Hilfe schaffen. Minister v. Bobbelsiefel betont nochmals, daß es sich nicht um ein Gesetz gegen die Arbeiter, sondern gegen die Arbeitgeber und Vermittler handle. Abg. Gerdeler (Fr.) hebt hervor, der Kontraktbruch auf dem Lande habe eine solche Ausdehnung genommen, daß dagegen einzuschreiten die höchste Zeit sei. Abg. Goldschmidt (Fr. Sp.) weist darauf hin, daß die Arbeiter auf dem Lande Arbeiter zweiter Klasse seien, da sie im Gegensatz zu den städtischen Arbeitern noch unter der Schutzherrschaft ständen. Ebenfalls könne die Angelegenheit nur im Reichstage geregelt werden. Abg. Frigen (C.) stellte sich im Allgemeinen an den Standpunkt des Landwirtschaftsministers. Abg. Bräuer (Fr.) weist in drastischer Weise darauf hin, daß speziell der kleinere Bauer durch die Arbeiternot am meisten leide. Abg. Chiers (Fr. Sp.) wendet sich gegen einzelne Ausführungen des Vortraders. Hiermit ist die Besprechung geschlossen, die Tagesordnung erledigt. Heute Donnerstag 11 Uhr steht die Plenarvorlage zur zweiten Beratung. Ueber die geschäftliche Lage äußerte sich Frigen von Kröcher dahin, daß er den vorliegenden Stoff möglichst rasch zur Erledigung bringen, dann das Haus verlassen und wieder einberufen wolle, wenn neuer Stoff vorliege. Schluß 2 1/2 Uhr.

Die Kommissionen des Reichstages erbat am Mittwoch eine ganze Reihe von Positionen (314 bis 324 betr. Galvanisierens, Metallwerke, städtische Feuerwerke, Anilin und andere Aetherarten, Zündstoffe, Berliner Braun, Ultramarin, Klebenstoffe und Bleichmittel, Fernschreiber, Zündstoffe) unbedeutend nach der Vorlage. Nur bei Position 325, wo für das bisher zahlreich immer ein Cop von 25 M. vorgeschlagen ist, wird auf Antrag des Abg. Spahn ein Vorschlag von 10 M. beibehalten. Die Beratungen werden am heutigen Donnerstag fortgesetzt.

In der Interlocuten-Kommission wurde gestern über die Frage der Kontingenzierung verhandelt, zu der unangelegentlich die der Mitte des Reiches vorliegen. Zu einer Abstimmung kam es noch nicht. Die nächste Sitzung findet Donnerstags Vormittag statt.

Der Kaiser und die Kaiserin speisen Dienstag Abend im Mariner-Palast mit dem Prinzen Siegfried Frig. Mittwoch früh unternahm der Kaiser einen Spazierritt und empfing darauf den Chef des Zivilkabinetts Wittl. Geh. Rath Dr. v. Lucanus zum Vortrag. Mittwoch Abend hat das Kaiserpaar die Wälsch nach Marienburg angetreten. — Die Stadt Marienburg ist mit Fahnen, Girlanden und Triumphbögen reich geschmückt. Das Innere des Schlosses ist für den Empfang der hohen Gäste prächtig hergerichtet. Am Vormittag fanden bereits die in Kostüme des Hofes der deutschen Lebensritter geleiteten Militärmanövern in ihren Banzgeranden mit Sturmhaube und Turkeise auf der Schloßbrücke und an den Kreuzungen Wache. Im Laufe des Vormittags trafen Ober- und Unter-Marschall Graf von Eulenburg, Gausmarschall Freiherr von Lindt und Vice-Obereremonienmeister Graf von Kanitz ein, am Nachmittag der österreichisch-ungarische Botschafter v. Späggeng-Marisch, Oberpräsident von Gloggnitz, Regierungspräsident von Solvde sowie der größte Teil der Johanniter, unter letzteren der Kriegsmarschall von Gloggnitz, der Minister des königlichen Hauses von Wedel und der Ordenstanzler Wittl. Geh. Rath von Leveque.

Ein Besuch des Kaisers in Rominten ist, wie der „Albinger Jn.“ zufolge von gut unterrichteter Seite verlautet, für die erste Juliwoche beabsichtigt, falls es die Gesundheit des Kaisers gestatten. Der Monarch dürfte dort mehrere Gänge bei sich haben, unter ihnen den Fürsten Henkel von Donnersmarck, den Fürsten Welf, den Grafen v. Thiele-Windler und den Großherzog Bernhard von Sachsen.

Reinhold v. Preußen, welcher am Dienstag den Schloß Marienburg in Berlin eingetroffen war, hat sich Mittwoch Vormittag 9 1/2 Uhr in Begleitung der beiden Widwanden, Mittweils von der Schulenburg und Mittweils v. Berge und Derendorff, nach Marienburg begeben, um am 5. d. M. als Herrscher des Hohenzollern-Erbes an den dortigen Festlichkeiten teilzunehmen. Von Marienburg begleitet sich Reinhold auf direktem Wege nach Schloß Rastenburg, wo er am 22. Juni wieder in Berlin eintrifft, und am 23. nach Coblenz weiterreist, um dann am 24., am Tage Johannes des Täubers, ein Kapitel des Johanniter-Ordens abzugeben und eine Anzahl Ehrenritter durch Ritterlag und Investitur als Reichsritter auszuweisen.

Die konservativen Partei hat beschlossen, die Justizminister das Erlauchen zu rufen, den Gesetzentwurf über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst zurückzugeben. Es ist dies ein parlamentarischer Akt. Zur Zeit verläßt noch nichts über die Stellungnahme der königlichen Staatsregierung zu diesem Vorgehen.

Die von der Konvention im Reichstage gestellte Interpellation wegen des deutsch-amerikanischen Schiffahrt-Vertrages ist den anderen Interpellationen zur Begutachtung vorgelegt worden. Die Nationalisten sind in eine Besprechung derselben eingetreten und verhalten sich abweichend gegen dieselbe, sie überlassen den konservativen allein die Interpellation zu vertreten.

Deutscher Reichstag.

186. Sitzung vom 4. Juni, 1 Uhr.

Am Vordemnachmittag: Frh. v. Thielmann, Frh. v. Reichenbach.
Bei starkem Regen wird heute die dritte Lesung der Novelle zum Branntweinsteuergesetz bei 41 fortgesetzt.
§ 41 bestimmt, daß die Erhebung der Reichssteuer nur noch in den landwirtschaftlichen Brennerien zu erfolgen hat, und legt den Begriff „landwirtschaftliche Brennerien“

fest. Die Kommission hat hier folgenden Zusatz eingefügt: Brennerien, welche nach dem 1. Juni 1902 betriebsfähig gelten, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern, der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Der von der Rechten, dem Centrum und den Nationalliberalen eingebrachte Kompromißantrag verlangt hier die folgenden weiteren Zusätze:
In landwirtschaftlichen Brennerien mit einem Jahreserzeugnis bis zu 10 Schellern, deren Alkoholwert die jeweilige niedrigste Steuerstufe erhoben, ohne Rücksicht darauf, ob sie im Hauptbetriebe selbst gewonnen oder gekauftes Material verarbeitet werden.“

Als vierter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als fünfter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als sechster Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als siebenter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als achter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als neunter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als zehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als elfter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als zwölfter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als dreizehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als vierzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als fünfzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als sechzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als siebzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als achtzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als neunzehnter Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als zwanzigster Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als einundzwanzigster Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

Als zweiundzwanzigster Zusatz:
Brennerien, welche nach dem 1. Oktober 1901 betriebsfähig geworden sind, gelten nur dann als landwirtschaftliche Brennerien, wenn die für die Brennerien erforderlichen Rohstoffe an Kartoffeln und Getreide, mit Ausnahme von Roggen, Weizen und Gerste, in der Hauptzucht von den Besitzern der Brennerien selbst gewonnen sind. Bei Genossenschaftsbrennerien müssen die so gewonnenen Rohstoffe in der Hauptzucht von den einzelnen Teilnehmern auch nach Verhältnis ihrer Beteiligung an der Brennerie geliefert und außerdem die sämtlichen Brennerierhände von den Teilnehmern im gleichen Verhältnis befürwortet werden. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Falle von Wichtigen Ausnahmen zu gestatten.“

